

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 16

NUMMER : 13

DATUM : 24.03.2020

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
25	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2020 vom 12.02.2020 -
26	Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Bernd Schölling -Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Ge- markung Homberg-

25 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

1.) Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2020 vom 12.02.2020

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Ratingen mit Beschluss vom 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<u>317.950.000</u>	<u>Euro</u>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	312.680.000	Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	0	Euro
somit auf	312.680.000	Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	305.890.820	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	297.689.070	Euro
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	0	Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.447.000	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	74.564.000	Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.204.000	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.937.000	Euro

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen

erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.686.000	Euro
--	------------------	-------------

§ 2a Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften erforderlich ist, wird auf **5.039.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **46.575.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **0 Euro** festgesetzt.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf **30.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6 Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr **2020** werden jeweils wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

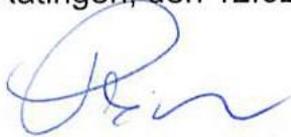
1.1 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v.H.**

2. 28 Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 7 Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.2 bis 4.7 sowie 7. des Vorberichtes zum Haushaltsplan 2020 enthaltenen Fassung festgesetzt.

Ratingen, den 12.02.2020



(Klaus Pesch)
Bürgermeister



(Michaela Kohmann)
Schriftführerin

2.) **Bekanntmachung**

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19. Februar 2020 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 11. März 2020 hat der Landrat die angezeigte Haushaltssatzung und ihre Anlagen zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2020 ist mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des gleichen Jahres in den Räumen des Amtes für Finanzwirtschaft, Rathaus, Minoritenstraße 2-6, 3. Etage, Raum 3.12, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme verfügbar, und zwar während der Dienststunden:

montags bis mittwochs	von	08.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr ,
donnerstags	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
und freitags	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr ,

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 18. März 2020

Klaus Pesch
Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741)

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der anliegenden Bekanntmachung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Ratingen, den 18.03.2020

Klaus Pesch
Bürgermeister

26 Öffentliche Bekanntmachung des Vermessungsbüros Bernd Schölling

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Homberg

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die
Teilung des Grundstücks Gemarkung Homberg, Flur 5, Flurstück 125.

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Ergebnisse der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in
40883 Ratingen gelegene Teilstück des Breckhauser Weges mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Homberg, Flur 5, Flurstück 103.

Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück mit einer bestehenden aber noch nicht festgestellten Grenze an.
Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch

Offenlegung der Grenzniederschrift vom 12.03.2020 (Geschäftsbuchnummer 19153) in der Zeit vom 01.April 2020 bis 01.Mai 2020 in der Geschäftsstelle des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.- Ing. Bernd Schölling, Dessauer Weg 10, 40822 Mettmann während der nachstehenden Servicezeiten: Montag bis Freitag von 9:00 bis 16:00.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer +49 2104 70107 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Dessauer Weg 10, 40822 Mettmann zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200860, 40105 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Mettmann, 23.03.2020

Dipl.- Ing. Bernd Schölling
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Letzte Seite nicht bedruckt